

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1958

Nummer 63

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
13. 10. 58	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	2030	369
23. 10. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV- Freileitung von Köln-Merkenich nach Köln-Kasselberg		370
20. 10. 58	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche west- fälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Castrop-Rauxel nach Herne und einer Wasserleitung von Bochum nach Castrop-Rauxel		370

2030

Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers.

Vom 13. Oktober 1958.

Auf Grund des § 136 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) und des § 182 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich auf

die Regierungspräsidenten,
den Direktor des Statistischen Landesamtes,
den Leiter des Landesvermessungsamtes,
den Direktor der Landesfeuerwehrschule,
den Leiter der Landesrentenbehörde,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Entscheidung über den Widerspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeieinrichtung sowie seiner Hinterbliebenen übertrage ich in den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Landeskriminalamt oder die Polizeieinrichtung ihren Sitz hat.

§ 2

(1) Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für die Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden und Dienststellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren, in denen die Klage vor Inkrafttreten der Verordnung erhoben worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.
Düsseldorf, den 13. Oktober 1958.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
D u f a u e s.

— GV. NW. 1958 S. 369.

GV. 58,
369
geänd.
GV. 59,
75 I.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 20. Oktober 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Freileitung von Köln-Merkenich nach Köln-Kasselberg.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12. September 1958 S. 397 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke der Stadt Köln für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppel-freileitung zwischen Köln-Merkenich und Köln-Kasselberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 370

**Anzeige des Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 20. Oktober 1958.

Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Castrop-Rauxel nach Herne und einer Wasserleitung von Bochum nach Castrop-Rauxel.

Gemäß § 5 des preußischen Gesetzes betreffend Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. 7. 1958 S. 291 die Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Castrop-Rauxel nach Herne und einer Wasserleitung von Bochum nach Castrop-Rauxel bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 370.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)